



WAS IST EIGENTLICH DIE KINDER- UND JUGENDHILFE?

KOMPETENZ NETZWERK für das Zusammenleben in der Migration gesellschaftlich

TÜRKISCHE GEMEINDE IN DEUTSCHLAND ALMANIA TÜRK TOPLUKU

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie Leben!

In Deutschland gibt es ein ausgefeiltes System in den Bereichen Erziehung und Bildung. Ein Baustein davon ist die Kinder- und Jugendhilfe. Unter Kinder- und Jugendhilfe (oft auch einfach nur Jugendhilfe) versteht man in Deutschland **alle Leistungen und Aufgaben, die jungen Menschen und ihren Familien/Bezugspersonen zu Gute kommen.**

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind im **Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** geregelt. **Aufgabenbereiche der Jugendhilfe** sind zum Beispiel:

- Herausnahme
- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Hilfe für besondere Lebenslagen der Kinder, Eltern und Personensorgeberechtigten
- Familienförderung
- Hilfen zur Erziehung
- Kindertagesbetreuung
- Vormundschaft, Beistandschaft
- Inobhutnahme
- Hilfe für junge Volljährige
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

ÖFFENTLICHE KINDER- UND JUGENDHILFE

Ansprechpartner*innen für alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sind die jeweiligen Jugendämter der Städte oder Landkreise. Bei Problemen kann man sich direkt an die Jugendämter wenden. Sie müssen dafür sorgen, dass alle notwendigen und geeigneten Angebote zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden. Dazu wird eine örtliche Jugendhilfeplanung erstellt (§ 80 SGB VIII). Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe erbringt zentrale soziale Dienstleistungen in Deutschland. Dies geschieht oft in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe. Hierbei nehmen die Jugendämter auf Landesebene und auf kommunaler Ebene eine zentrale Rolle ein, da sie die gesamte Verantwortung für die

Planung Steuerung Finanzierung

der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe haben. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, und mit ihr die Jugendämter, müssen Bedarfen aller Bevölkerungsteile gerecht werden. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte, Rassismus- und/ oder Antisemitismuserfahrung.



FREIE JUGENDHILFE

Freie Träger der Jugendhilfe sind Organisationen, die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII anbieten. Freie Träger sind zum Beispiel

- Vereine
- Initiativen
- Selbsthilfegruppen
- Jugendverbände
- Wohlfahrtsverbände (z.B. Caritasverband, Rotes Kreuz, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden)
- Privatgewerbliche Träger
- Migrant*innen-organisationen und Migrant*innenjugend-organisationen

Träger der freien Jugendhilfe bieten eine große Bandbreite an Leistungen an. Hierzu zählen z.B. das Betreiben von Jugendclubs, außerschulische Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Kinder- und Jugenderholung oder Beratungen. Die Leistungsberechtigten (Kinder, Jugendliche, Eltern, Bezugspersonen und junge Erwachsene) haben das Recht, zwischen den verschiedenen Anbietern zu wählen (§ 5 SGB VIII).

DER KINDER- UND JUGENDHILFE-AUSSCHUSS

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss – meist einfach Jugendhilfeausschuss (JHA) – ist neben der Verwaltung Teil des Jugendamtes. Auch die Aufgaben des JHA ergeben sich aus dem SGB VIII – sowie aus der Satzung des jeweiligen Jugendamtes.

Der JHA ist ein fachpolitisches Gremium. Es gibt JHAs auf kommunaler und auf Landesebene. Das Gremium des Jugendhilfeausschusses ist besonders. In ihm sitzen zu 3/5 Menschen aus der Vertretungskörperschaft (Kreistag, Stadtrat, Stadtverordnetenversammlung etc.). Zusätzlich sind zu 2/5 Personen im JHA vertreten, die von der freien Jugendhilfe vorgeschlagen und von der Vertretungskörperschaft gewählt wurden. All diese Personen sind stimmberechtigte Mitglieder im JHA. Außerdem gibt es beratende Mitglieder wie Vertreter*innen des Jugendamtes, der Stadtverwaltung, Menschen mit Erfahrung in der Mädchenarbeit und viele mehr. Die genaue Zusammensetzung des JHAs ist überall anders geregelt.

Durch die verbindliche Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe stellt der JHA das zentrale Organ für die partnerschaftliche Zusammenarbeit dar.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über Fragestellungen der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik und über Themen, welche die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Dazu gehören:

Förderung der freien Jugendhilfe: Die Förderung der freien Jugendhilfe steht in enger Verbindung zur Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung

Besprechung aktueller Problemlagen sowie die Weiterentwicklung der Angebote und ihrer Strukturen der Jugendhilfe

Eigentlich wäre der JHA das entscheidende Gremium, um mitzubestimmen, was in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort geschieht. Migrant*innenorganisationen und neue deutsche Organisationen sind aber fast nicht in JHAs vertreten. Dies hat damit zu tun, dass es sehr schwer ist, in den JHA gewählt zu werden. Meist werden Vertreter*innen von Organisationen gewählt, die „schon immer“ im JHA saßen.



DER GESETZLICHE RAHMEN

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) ist das **grundlegende Gesetz für die Kinder- und Jugendhilfe**. Das SGB VIII regelt einheitlich die Leistungen für junge Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie ihre Eltern und Personensorgeberechtigte, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Das SGB VIII ist aber nicht das einzige Gesetz, in dem Fragen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden. Auch das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Bundeselterngeldgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, sonstige Bücher des Sozialgesetzbuches und andere Gesetze haben Berührungspunkte zur Kinder- und Jugendhilfe.

Der Gremienatlas ist ein in Produkt der Türkischen Gemeinde in Deutschland Konzept und Text: Anna Friedrich, Lektorat: Kaan Bağcı, Gestaltung: actu&tactu Dezember 2023

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen Verantwortung.

DER AUFTRAG DER KINDER- & JUGENDHILFE

„[J]unge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung [zu] fördern und dazu bei[zu]tragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ ist ein zentraler gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe (§ 1 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII). Ebenso muss die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII). Das heißt, dass die Jugendhilfe allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland sowie ihren Familien und Bezugspersonen zu Gute kommen soll.

Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe ist klar formuliert:

Hierzu gehört auch, der Diversität junger Menschen gerecht zu werden und das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich religiöser Erziehung sowie besonderer sozialer und kultureller Bedürfnisse bei der Ausgestaltung der Angebote zu beachten (§ 9 Absatz 1 und 2 SGB VIII). Der Auftrag umfasst damit grundsätzlich Kinder- und Jugendliche mit Migrationsgeschichte, Rassismus- und/ oder Antisemitismuserfahrung – es muss nur hinterfragt werden, wo er trotzdem für bestimmte Zielgruppen unerfüllt oder untererfüllt bleibt und warum das so ist.